

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 108

An das
BM f Unterricht,
Kunst u Sport

Minoritenplatz 5
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 GE 2 88
Datum:	3. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89 k

H. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

WissB 101/89/MagFi/SI

4076^{DW}

28.2.89

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird

Zu dem uns übermittelten Gesetzentwurf, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert werden soll, nehmen wir wie folgt Stellung:

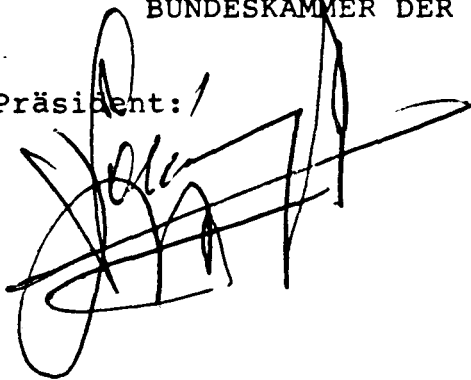
Durch die 11. SchOG-Nov wurde eine Neuordnung der Oberstufe der AHS vorgesehen, wodurch sich laut Mitteilung des do Bundesministeriums immer wieder Wünsche nach einem Wechsel von einer Unterstufenform der AHS in eine andere neugestaltete Oberstufenform ergeben. Da die Erziehungsberechtigten bei der Wahl der Unterstufenform für ihre Kinder noch nicht die Angebote der neugestalteten Oberstufe kannten und durch einen derartigen Wechsel eine Aufnahmeprüfung gemäß § 29 Abs 5 SchUG in jenen Pflichtgegenständen abzulegen wäre, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Form Pflichtgegenstand sind und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat, sollen nunmehr diese Aufnahmeprüfungen ausnahmsweise ab dem Schuljahr 1989/90 für drei Schuljahre ausgesetzt werden.

Wir stimmen dieser ausnahmsweisen Außerkraftsetzung der Aufnahmeprüfung gemäß § 29 Abs 5 SchUG ab dem Schuljahr 1989/90 bis 31.12.1991 zu. Fraglich ist, weshalb diese Regelung generell außer Kraft gesetzt wird und nicht auf jene Fälle, wie sie in den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf angeführt sind, beschränkt wird. Gleichzeitig möchten wir auch darauf hinweisen, daß durch diese befristete Außerkraftsetzung der Aufnahmeprüfung es dem Schüler nicht erspart bleibt, den in der Unterstufe der AHS nicht erlernten Schulstoff im Laufe der 5. Klasse nachzuholen, um dem Unterricht folgen zu können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die derzeit im § 29 Abs 5 SchUG bestehende Möglichkeit, wonach die Aufnahmeprüfung vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler aufzuschieben ist, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, flowing loops and curves.